



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

**Vorlage
Nr. 85**

an die 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

**Entwurf
Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Kandidatengesetzes**

Die Kirchenleitung legt der 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens einen Entwurf für das Fünfte Kirchengesetz zur Änderung des Kandidatengesetzes zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Dresden, am 15. August 2025

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

gez. Tobias Bilz
Landesbischof

Anlage

– Entwurf –

Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Kandidatengesetzes

Vom [Beschlussdatum]

Reg.-Nr.: 610 100

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat gemäß § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kandidatengesetzes

§ 6 Absatz 1 des Kandidatengesetzes vom 2. November 1994 (ABl. S. A 248), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 18. November 2024 (ABl. 2025 S. A 21), wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Kandidat ist zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung unter Leitung und Verantwortung des mit seiner Ausbildung Beauftragten befugt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Begründung

I.

Durch die Gesetzesänderung soll Kandidatinnen und Kandidaten im Vorbereitungsdienst die Erlaubnis zur Sakramentsverwaltung eingeräumt werden. Die Regelung § 6 Absatz 1 KandG wird dazu entsprechend erweitert. Die Sakramentsverwaltung durch Vikarinnen und Vikare steht – wie die Wortverkündigung bisher auch – unter Leitung und Verantwortung der mit der Ausbildung beauftragten Personen.

II.

Vikarinnen und Vikare sind mit der Berufung zur öffentlichen Wortverkündigung unter Leitung und Verantwortung des mit ihrer oder seiner Ausbildung Beauftragten befugt (§ 6 Abs. 1 KandG). Die Berechtigung zur Wortverkündigung besteht in dieser Form seit 1995.¹

Vikarinnen und Vikare werden mit Beginn des Vorbereitungsdienstes durch das zuständige Mitglied des Landeskirchenamtes in ihren Dienst nach Agende eingeführt.² Die Agende sieht eine Variante vor, gemäß dem gliedkirchlichen Recht, auch Auftrag und Befugnis zur Sakramentsverwaltung zu berücksichtigen. Bei Begründung des Dienstverhältnisses werden Vikarinnen und Vikare auf eine gewissenhafte Einhaltung der kirchlichen Ordnung verpflichtet.³ § 2 KandG statuiert zusätzlich die Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche, die ebenfalls in der agendarischen Verpflichtung enthalten ist.

Die Vorstellung in der Gemeinde erfolgt durch die Mentorin oder den Mentor nach Agende IV/1, S. 140–142.⁴

III.

Die Thematik der Sakramentsverwaltung im Vikariat wurde von Vikarinnen und Vikaren wiederholt an das Landeskirchenamt und die Landessynode herangetragen (Eingaben EV Nr. 151 und EV Nr. 278). Es wird darin u. a. vorgetragen, dass ohne die Erlaubnis zur Sakramentsverwaltung wesentliche Elemente pastoraler Praxis und Identität im Vikariat nur theoretisch behandelt werden könnten. In allen anderen Landeskirchen sei die Sakramentsverwaltung im Vikariat möglich⁵, was zu Irritationen bei der

¹ Kandidatengesetz vom 2. November 1994 (ABl. S. A 248). Vor Geltung des KandG mussten die Kandidaten ihre Predigt beim Superintendenten oder einem Vertreter vorlegen oder der zuständige Pfarrer musste Verantwortung für die Wortverkündigung übernehmen. Nach Lehrvikariat und Predigerseminar durfte das Landeskirchenamt dem Kandidaten die *licentia concionandi* (Berechtigung zur öffentlichen Wortverkündigung) verleihen (ABl. 1954 S. A 78). Die *licentia concionandi* wurde zunächst in § 7 KandG weitergeführt, entfiel aber im Jahr 2003 zusammen mit dem Ausbildungsabschnitt „Abordnung zur Unterstützung des Hauptvertreters“, Kirchengesetz vom 18. November 2002 (ABl. 2003 S. A 17).

² § 7 Kirchengesetz über die Einführung der neu bearbeiteten Ausgabe des Ersten Teilbandes des Vierten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ vom 19. November 2012 (ABl. S. A 230), Agende IV, Teilband 1 der VELKD, Einführung im Predigerseminar.

³ § 3 Abs. 5, § 8 KandG.

⁴ § 7 EinfG (o. Fn. 2); Agende IV/1, S. 141 sieht für die Vorstellung folgende Variante vor: „Er / Sie wird deshalb unter meiner Anleitung und Verantwortung Gottesdienste leiten, predigen[, die Sakramente austeilen] und Unterricht erteilen.“

⁵ Vgl.: § 8 VorbDG [ELKB]; § 10 Abs. 2 PfAG [EKM]; § 11 Abs. 3 PfAG [UEK].

gemeinsamen Ausbildung führe (am Predigerseminar Wittenberg sowie in der gemeinsamen Ausbildung mit der ELKB⁶).

Das Anliegen wurde seit der Herbsttagung 2022 im Theologischen Ausschuss mehrfach beraten. EV Nr. 151 wurde unter Verweis auf notwendige Abstimmungen mit der VELKD mit Schreiben vom 14. Juni 2023 beantwortet. EV Nr. 278 wurde mit Beschluss vom 15. November 2024 (Drs. Nr. 291) dem Landeskirchenamt mit Bitte um Beachtung übergeben und mit Schreiben vom 18. Dezember 2024 beantwortet. Nach Beratung von möglichen Gesetzesformulierungen und einer theologischen Begründung im Theologischen Ausschuss wurde festgehalten, dass die weitere Beratung anhand eines formellen Gesetzentwurfes erfolgen sollte. Hierzu wurde auf der Frühjahrstagung 2025 im Plenum berichtet.

IV.

Die Beauftragung der Vikarinnen und Vikare mit der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erfordert eine Verhältnisbestimmung zu CA XIV⁷, Ordination und anderen Formen der ordnungsgemäßen Berufung.

1.

Der Empfehlung der Bischofskonferenz „Ordnungsgemäß berufen“ aus dem Jahr 2006⁸ folgend, unterscheidet die Landeskirche bei der Übertragung des Amtes der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung zwischen Ordination und Beauftragung.

Im Einzelnen sind die Berufsformen rechtlich und agendarisch wie folgt differenziert:

1. Pfarrerinnen und Pfarrer werden zu Beginn des Probendienstes ordiniert⁹; nach Anordnung des Landesbischofs vollzieht die zuständige Superintendentin bzw. der zuständige Superintendent die Ordination¹⁰ in einem Gottesdienst nach Agende¹¹ unter Gebet, Handauflegung und Segen. Das mit der Ordination anvertraute Amt ist auf Lebenszeit angelegt (§ 3 Abs. 1 PfdG.EKD); es begründet

⁶ Bekräftigt in EV Nr. 278.

⁷ Confessio Augustana / Augsburgischer Bekenntnis, Artikel 14: Vom Kirchenregiment. Vom Kirchenregiment (kirchlichen Amt) wird gelehrt, dass niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder die Sakramente reichen soll ohne ordnungsgemäße Berufung [rite vokatus].

⁸ „Ordnungsgemäß berufen“. Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis, Texte aus der velkd 136/2006, hg. vom Lutherischen Kirchenamt der VELKD, S. 17–20.

⁹ § 7 Abs. 2 KVerf: „Zum Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung darf nur berufen werden, wer die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und das Ordinationsgelübde abgelegt hat. [...]“; § 1 PfdG.EKD: „(1) Die Kirche lebt vom Evangelium Jesu Christi, das in Wort und Sakrament zu bezeugen sie beauftragt ist. Zu diesem kirchlichen Zeugendienst sind alle Getauften berufen. Auftrag und Recht zur öffentlichen Ausübung dieses Amtes vertraut die Kirche Pfarrerinnen und Pfarrern mit der Ordination an (Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung). [...] (3) Dieses Kirchengesetz regelt das Pfarrdienstverhältnis als Form des geordneten kirchlichen Dienstes, in den Pfarrerinnen und Pfarrer von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen berufen werden.“; § 11 Abs. 3 PfdG.EKD: „Pfarrerinnen und Pfarrer [...] sollen zu Beginn des Probendienstes ordiniert werden.“

¹⁰ § 3 PfdGErgG.

¹¹ Agende IV, Teilband 1 der VELKD, Ordination; § 3 EinfG (o. Fn. 2).

ein vom Dienstverhältnis getrenntes Treueverhältnis.¹² Die Ordinanden geben ein Ordinationsgelübde¹³ und eine Lehrverpflichtung¹⁴ ab; für die Ordination ist der lange Vorhalt vorgeschrieben¹⁵.

2. Prädikantinnen und Prädikanten werden nach Beschluss des Landeskirchenamtes durch die Superintendentin oder den Superintendenten auf Schrift und Bekenntnis sowie kirchliche Ordnung verpflichtet¹⁶ und in einem Gottesdienst nach Agende unter Gebet, Handauflegung und Segen beauftragt und eingeführt.¹⁷ Der Dienst umfasst die freie Wortverkündigung; die Sakramentsverwaltung kann unter besonderen Voraussetzungen übertragen werden; die Wahrnehmung erfolgt im Auftrag des für den Dienstbereich zuständigen Ordinierten.¹⁸
3. Diakoninnen und Diakone können mit Wortverkündigung und Abendmahlsverwaltung beauftragt werden.¹⁹ Der Auftrag wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten unter Bezugnahme auf die bereits erfolgte Einsegnung als Diakonin oder Diakon in einem Gottesdienst ausgesprochen, nachdem der Diakon oder die Diakonin eine Verpflichtungserklärung abgegeben hat.
4. Prädikantinnen und Prädikanten sowie Diakoninnen und Diakone, denen das Amt zur öffentlichen Wortverkündigung anvertraut ist, können in ein hauptamtliches Dienstverhältnis als Pfarrreferent oder Pfarrreferentin aufgenommen werden (§ 1 PRefG). Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten haben Auftrag und Recht zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (§ 3 PRefG) bereits inne; die für den ehrenamtlichen Dienst ausgesprochene Beauftragung wird nicht wiederholt, sondern mit einem hauptamtlichen Dienstverhältnis „unterlegt“. Bei Begründung des Dienstverhältnisses erfolgt eine Verpflichtung auf Heilige Schrift, Bekenntnis und kirchliche Ordnung (§ 1 Abs. 3 PRefVO). Agendarisch ist eine Einführung im Gottesdienst durch die Superintendentin oder den Superintendenten vorgeschrieben (§ 4 Abs. 3 PRefG), in dem auf die für den ehrenamtlichen Dienst abgegebene Verpflichtung sowie die Verpflichtung als Pfarrreferentin oder Pfarrreferent Bezug genommen wird.²⁰

2.

„Ordnungsgemäß berufen“ bestätigt die in den Landeskirchen vorgefundene Unterscheidung bei der Übertragung des *einen* Amtes der Kirche:

- Ordination: Übertragung des Amtes zur Wahrnehmung eines die gesamten pfarramtlichen Aufgaben umfassenden Dienstes,

¹² Die Ordination setzt voraus, dass ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen werden soll, der die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung einschließt (§ 1 Abs. 2 PfdG.EKD). Die Ordinationsrechte gehen bei Entlassung aus dem Pfarrdienstverhältnis u. ä. verloren (§ 5 PfdG.EKD). Wird das Amt nach Verlust erneut anvertraut, wird die Ordination nicht wiederholt (§ 6 PfdG.EKD).

¹³ § 4 Abs. 4 PfdG.EKD.

¹⁴ § 3 Abs. 3 PfdGErgG.

¹⁵ Agende IV, Teilband 1 der VELKD, S. 45–47; § 3 Abs. 2 EinfG (o. Fn. 2).

¹⁶ § 2 Abs. 1 AVO I PrädG.

¹⁷ § 3 Abs. 1 PrädG; Agende IV, Teilband 1 der VELKD, Beauftragung; § 4 EinfG (o. Fn. 2); wiederholend: § 2 Abs. 3 AVO I PrädG.

¹⁸ § 4 PrädG: Der Superintendent hat den Prädikanten auf die stiftungsgemäße Verwaltung des Sakraments schriftlich hinzuweisen; die Gemeinde wird in einem Hauptgottesdienst über die Erweiterung der Beauftragung in Kenntnis gesetzt, § 4 Abs. 3 EinfG (o. Fn. 2).

¹⁹ § 2 Abs. 1 AVO DiakonamtsG.

²⁰ Einführungsformular, ABl. 12/2025, S. A. 112.

- Beauftragung: Übertragung des Amtes auf Personen, die nicht ordiniert werden („[w]eitere Personen“); die Ausübung des Amtes erfolgt in Abstimmung mit der/dem zuständigen Ordinierten.²¹

Vikarinnen und Vikare benennt „Ordnungsgemäß berufen“ als „Personengruppe sui generis“, die ihren Dienst unter der Aufsicht von Ordinierten ausübten und deren „Ordnung und faktische Wahrnehmung des Dienstes“ an den Grundsätzen des Papieres auszurichten sei.²²

Die Empfehlungen zur Regelung der Berufung von Prädikantinnen und Prädikanten in das Amt der Wortverkündigung („rite vocatus“)²³ betonen nunmehr deutlich die einheitliche Berufung in das kirchliche Amt sowie die Trennung zwischen Berufung nach CA 14 und konkretem Dienstauftrag:

„Geistlich betrachtet gibt es zwischen der Berufung in den Verkündigungsdienst von Prädikantinnen und Prädikanten einerseits und Pfarrerinnen und Pfarrern andererseits keinen Unterschied. Auch bei einer begrifflichen Unterscheidung zwischen der Ordination in den Pfarrdienst und der Beauftragung zum Prädikantendienst trägt die Berufung dieselbe geistliche Qualität. Die Berufung in das Amt der Wortverkündigung ist darum von der Erteilung eines konkreten Dienstauftrags deutlich zu unterscheiden. [...] Die Predigt des Wortes und die Verwaltung der Sakramente können nicht prinzipiell voneinander getrennt werden. Daher schließt die Berufung in das Amt der Verkündigung sowohl die Predigt wie die Spendung der Sakramente ein.“²⁴

Eine Klärung zum Dienst der Vikarinnen und Vikare klammert „rite vocatus“ wiederum aus: Das Thema bedürfe einer eigenen Prüfung und ökumenischen Einordnung.²⁵ Nächste Möglichkeit zur Bearbeitung dieses Themas ist die Generalsynode 2025; sollte eine Empfehlung zur Sakramentsverwaltung im Vikariat ausgesprochen werden, wäre die hier vorgeschlagene Regelung daran zu überprüfen.

3.

Bei den Erwägungen zur Sakramentsverwaltung im Vorbereitungsdienst waren folgende Fragen zu bedenken:

a.

Anders als in anderen beruflichen Vollzügen kann die Einsetzung und Ausspendung der Sakramente nicht im praktischen Vollzug geübt werden. Die Sakramente werden im gottesdienstlichen Vollzug gültig gespendet. Es dient der Klarheit, Vikarinnen und Vikare mit einem Auftrag zu versehen, der erkennbar macht, dass sie im Auftrag der Gemeinde und mit einem durch die Kirche ausgesprochenen Auftrag handeln. Denn: Die Vikarinnen und Vikare handeln bei der Einsetzung und Spendung des Sakraments vor der Gemeinde und in der Gemeinde in gleicher Weise wie Prädikantinnen und Prädikanten, beauftragte Diakoninnen und Diakone oder Pfarrerinnen und Pfarrer. Dies tun sie zwar unter der Verantwortung der Mentorinnen und Mentoren. Es ist aber um der Klarheit willen wichtig, dass diese Zusammenhänge auch der Gemeinde erläutert und folglich zu Beginn des Vorbereitungsdienstes von kirchlicher Seite auch zugesprochen werden. Dies ist durch die Einführungsagende und die Agende zur Vorstellung

²¹ „Ordnungsgemäß berufen“ (o. Fn. 8), S. 17 f.

²² „Ordnungsgemäß berufen“ (o. Fn. 8), S. 20, Fn. 56; es sei erforderlich, auf der Grundlage des Papieres gemeinsame Richtlinien für den Dienst der Vikarinnen und Vikare zu erarbeiten.

²³ Rahmenvereinbarung/Empfehlungen zur Regelung der Berufung von Prädikantinnen und Prädikanten in das Amt der Wortverkündigung; die Generalsynode der VELKD den Gliedkirchen empfohlen, sich die Empfehlung zu eigen zu machen und ihre Rechtsordnung darauf abzustimmen, Beschluss vom 13. November 2023 (Drs. 7b/2023).

²⁴ Ebd. Z. 106–120.

²⁵ Ebd. Z. 59 f.

in der Gemeinde sichergestellt. In der Agende sind entsprechende Zusätze zur Sakramentsverwaltung enthalten.²⁶

b.

Im Gottesdienst sind Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nicht ohne Weiteres getrennt zu sehen. Seit den siebziger Jahren ist in den Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes die Erinnerung daran stark, dass das Augsburgische Bekenntnis die Gemeinde aus dem Gottesdienst hervorgehen sieht, in dem das Wort rein gepredigt und die Sakramente evangeliumsgemäß gespendet werden. Auch der Wortgottesdienst ist ein vollständiger Gottesdienst. Durch CA VII wird dies nicht in Frage gestellt. Ebenso ist aus CA VII aber ersichtlich, dass dem Sakramentsgottesdienst ein Vorzug eingeräumt wird. Dies entspricht auch unserer kirchlichen Praxis. Auch diesem Anliegen wird durch die Neuregelung Rechnung getragen.

c.

Eine theologische Überprüfung dieser Fragen hat in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern stattgefunden. Hier hat man die Frage auch synodal diskutiert und eine Regelung gefunden, mit der Vikarinnen und Vikare zu Beginn des Vorbereitungsdienstes ordnungsgemäß beauftragt werden. Die für die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vorgeschlagene Neuregelung orientiert sich hieran.

Hiermit wird dem Vikariat eine starke Verbindlichkeit gegeben und der Tatsache Rechnung getragen, dass dem Augsburgischen Bekenntnis entsprechend die Sakramentsverwaltung nicht ohne ordnungsgemäße Berufung erfolgen soll.

Es ist hilfreich über diese Regelungen das Gespräch mit den ökumenischen Partnern in der ACK, insbesondere mit dem Bistum Dresden-Meißen, zu suchen, um mögliche Irritationen in dieser Frage zu vermeiden.

²⁶ S. o. II. mit Fn. 2 und 4. Die Agende ist gemäß § 7 EinfG (o. Fn. 2) inkl. der Varianten eingeführt und anwendbar, wenn nach dem gliedkirchlichen Recht die Sakramentsverwaltung durch Vikarinnen und Vikare vorgesehen ist. Zur Ausgestaltung der Einführung wird eine Handreichung zur Verfügung gestellt. Die Verpflichtungsniederschrift ist wie folgt zu ergänzen: „[...] Hierauf verpflichtet N. N. die Genannte / den Genannten durch Handschlag, dass ihre/seine Verkündigung **und Sakramentsverwaltung** und ihre/sein Dienst auf der Grundlage der Heiligen Schrift und in Übereinstimmung mit den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche geschieht und sie/er die ihr/ihm übertragenen Aufgaben in Verantwortung vor Gott und zum Besten der Kirche und ihrer Gemeinden gewissenhaft erfüllt.“

Synopse

KandG

Entwurf

§ 6

(1) Der Kandidat ist zur öffentlichen Wortverkündigung unter Leitung und Verantwortung des mit seiner Ausbildung Beauftragten befugt.

(2) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt der Kandidat die Amtskleidung des Pfarrers.

§ 6

(1) Der Kandidat ist zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung unter Leitung und Verantwortung des mit seiner Ausbildung Beauftragten befugt.

[unverändert]
